

§ 3

Der Minister für Aufbau bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Aufgaben dieses Kuratoriums werden durch das Statut geregelt.

§ 4

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Aufbau veranschlagt.

§ 5

Auf die Angehörigen des Instituts finden die Bestimmungen über Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sowie über Bildung eines Direktorfonds und eines Leistungsprämienfonds in gleicher Weise Anwendung wie in den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten bautechnischen Entwurfsbüros im Bereich des Ministeriums für Aufbau.

§ 6

Das Institut ist Rechtsnachfolger des Entwurfsbüros für Typung.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: K o s e l
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung.

**Statut
des Instituts für Typung
beim Ministerium für Aufbau**

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Typung ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Koordinierung der gesamten bautechnischen Typenprojektierung und der damit zusammenhängenden Standardisierungsarbeiten.
2. Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und Kennziffern für die Typenprojektierung im Industrie- und Ingenieurbau.
3. Ausarbeitung von Bauelementekatalogen.
4. Ausarbeitung und Herausgabe von Typenprojekten.
5. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
6. Auswertung des Fachschrifttums auf dem Gebiete der bautechnischen Projektierung, insbesondere der Typenprojektierung in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.

7. Mitwirkung im technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit den Institutionen der Typenprojektierung der Sowjetunion und der Volksdemokratien nach den Richtlinien der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

8. Anleitung und Beratung der volkseigenen Entwurfsbüros bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.

(2) Dem Institut können weitere Aufgaben durch den Minister für Aufbau übertragen werden.

§ 3

Arbeitsplan

Das Institut arbeitet nach einem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan ist für das Planjahr auf der Grundlage des vom Beirat für Bauwesen bestätigten Planes der Typung aufzustellen und vom Ministerium für Aufbau zu genehmigen.

§ 4

Gliederung

Das Institut gliedert sich wie folgt:

1. Leitung
2. Fachgruppe Bauelemente
3. Fachgruppe Industriebauten
4. Fachgruppe Landwirtschaftsbauten
5. Fachgruppe Wohn- und gesellschaftliche Bauten
6. Abteilung für technische Spezialaufgaben
7. Abteilung Auswertung und Dokumentation
8. Abteilung Gütekontrolle
9. Zentralstelle für Standardisierung im Bereich der Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf
10. Verwaltung.

§ 5

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Angehörigen der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz auf dem Gebiete des Bauwesens geleitet; er trägt die Dienstbezeichnung „Direktor“. Ihm unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter der Hauptingenieur, der Hauptarchitekt und der Verwaltungsleiter. Sie bilden die Leitung des Instituts.

(2) Der Direktor des Instituts trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der für das Institut geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern des Instituts Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(3) Die Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor des Instituts gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts gegenüber unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.